

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- ▼ Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) im Rahmen des Bebauungsplanes „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“ für den Bereich Fl.Nr. 2016, Gemarkung Gilching; Beschluss zur Berichtigung i. S. v. § 13a Abs. 2 Nr. 2, Halbsatz 3 BauGB

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- ◆ **Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung**
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung **auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Starnberg**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29 November 2022 bis einschließlich 28 Februar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebiete

ten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L2.3P-
Rosenheim, 17.10.2022

Mitterreiter, Landwirtschaftsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ◆ **10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) im Rahmen des Bebauungsplanes „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“, für den Bereich Fl.Nr. 2016, Gemarkung Gilching; Beschluss zur Berichtigung i. S. v. § 13a Abs. 2 Nr. 2, Halbsatz 3 BauGB**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kinderkrippe an der Weißlinger Straße“ wurde im Bauausschuss der Gemeinde Gilching am 27.06.2022 gefasst. Der Bebauungsplan wurde als Plan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt und trat mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt des Landkreises Starnberg am 20.07.2022 in Kraft.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2, 3. Halbsatz BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Gemeinderat hat nach Abschluss des Bebauungsaufstellungsverfahrens in seiner Sitzung vom 27.09.2022 die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes beschlossen, was hiermit bekanntgemacht wird.

Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt,
I. OG, Zimmer O1.27

aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich stehen Ihnen die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.gilching.de/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/> sowie im zentralen Internetportal des Freistaats Bayern unter www.geoport.bayern.de zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.